



§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SPORTVEREIN WEIMAR 1906 AHNATAL e.V.", als Abkürzung SVW 06 Ahnatal e.V. .
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Ahnatal, Landkreis Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden und erkennt deren Satzungen an.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtszuschale“) beschließen.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.



2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5. Beiträge

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. In der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Sonderbeiträge festgesetzt werden, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages ab dem der Übergabe der Ernennungsurkunde folgendem Monat befreit und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
6. Einzelheiten zu den Beiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds;
 - b. durch Austrittserklärung (Kündigung);
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (gemäß Abs. 3).
2. Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen bei:
 - a. Grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.



- b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. wenn der fällige Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und Sonderbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht umgehend nachentrichtet wurde.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- 2. der Vorstand (§ 9)
- 3. der Vereinsrat (§ 10)

§ 8. Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - i. Wahl eines Ehrenvorsitzenden
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Antrag des Vorstandes;
 - b. auf schriftlichen Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 5. Leiter/-in der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das in der Versammlung bestimmt wird.
- 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungs- und Zweckänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



8. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Versammlungsleiter vorzuschlagen und zu wählen.
9. Zu den einzelnen Versammlungen kann jedes Vereinsmitglied Anträge beim Vorstand schriftlich einreichen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch einen entsprechenden Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
10. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung unter Benennung der abzuändernden Vorschriften mitgeteilt worden sind.
11. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
12. In den Versammlungen wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Antragsprüfungskommission gewählt, die die vorliegenden Anträge auf ihre Rechtmäßigkeit prüft und der Versammlung die Annahme oder Ablehnung vorschlägt.
13. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
14. Über jede Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Kassenwart/-in
 - e. dem/der Jugendleiter/-in
 - f. weitere Mitglieder, die bei Bedarf in den Vorstand gewählt werden können.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die 1. Vorsitzende;
 - b. die zwei gleichberechtigte(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n);
 - c. der/die Kassenwart/-in.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls nur ein Vorschlag vorliegt, kann offen abgestimmt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.



6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/-in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
10. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.

§ 10. Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. dem Vorstand (nach § 9, Absatz 1)
 - b. den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen oder deren Stellvertreter/-innen
2. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich für die Vertretung der Interessen der Abteilungen beratend zuständig.
3. Der Vereinsrat tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.

§ 11. Kassenprüfungskommission

1. Der Kassenprüfungskommission gehören mindestens sechs Mitglieder an. Jährlich wird in der Mitgliederversammlung ein Mitglied neu in die Kommission gewählt, dafür scheidet das zuerst gewählte Mitglied aus.
2. Zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem anderen Organ (siehe § 7) des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfungskommission hat die Abteilungskassen und die Hauptkasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer/-innen benennen eine(n) Sprecher/-in, der/die in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht abgibt. Für die geprüften Abteilungskassen genügt ein schriftlicher Prüfungsbericht.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Kassenprüfungskommission die Entlastung des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung.

§ 12. Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein.
2. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
3. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins und können nur mit Zustimmung des Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst werden.
4. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
5. Gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im bisherigen Verein.
6. Die Organisation einer Abteilung ist in der Abteilungsordnung geregelt.



§ 13. Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 14. Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahnatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16. Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 4. März 2011 in Kraft.